B E G R Ü N D U N G

zum Bebauungsplan Nr. 79

in Kraft getreten am 16.09.1983

(s. § 9 Abs. 8 des BBauG in der Fassung vom 18.08.1976, BGBl. I S. 2256,
zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979, BGBl. I S. 949)

I. Räumlicher Geltungsbereich

II. Allgemeines

III. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen

IV. Kosten und Finanzierung

I. Räumlicher Geltungsbereich

Das vom Bebauungsplan erfaßte Gebiet ist durch eine unterbrochene schwarze Begrenzungslinie gekennzeichnet.
Es beinhaltet die Flurstücke Nr. 875, 877 und 879 in Flur 16 der Gemarkung Braschoß.

II. Allgemeines

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Flächennutzungsplan der Stadt Siegburg „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Signatur „Jugendheim, Jugendherberge“ sowie „Landschaftsschutzgebiet“ und „Fläche für die Forstwirtschaft“ dargestellt.
Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und entspricht der dazu vom Regierungspräsidenten in Köln am 24.02.1981 erlassenen Verfügung Az. 51.1.1.4 SU-Siegburg, in der die Aufhebung der Landschaftsschutzverordnung in dem für die Errichtung eines Jugendgästehauses des Deutschen Jugendherbergswerks Landesverband Rheinland e.V. erforderlichen Umfang für den Fall in Aussicht gestellt ist, daß „ein im übrigen genehmigungsfähiger Bebauungsplan vorliegt und landschaftsschützerische Bedingungen berücksichtigt sind“, welche in Bezug auf die Lage, die Höhe und eine landschaftsgerechte Fassadengestaltung des Gebäudekomplexes sowie durch Vorlage eines Grüngestaltungsplanes, der die Funktionsinhalte der Freiflächen ausweist und die Vegetationsflächen nach „vorhanden“ und „geplant“ unterscheidet, als Auflagen zu erfüllen sind.

III. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen

Zur Realisierung der Planfestsetzungen sind Maßnahmen dieser Art nicht erforderlich, weil die in dem Gebiet des Bebauungsplanes liegenden Flächen im Besitz der Stadt Siegburg sind und privates Grundeigentum nicht betroffen wird.

IV. Kosten und Finanzierung

Bei der Durchführung der im Bebauungsplan dargestellten und enthaltenen Festsetzungen werden der Stadt Siegburg keinerlei Kosten entstehen, weil die Festsetzungen Maßnahmen zum Grunderwerb, Straßenbau, Kanalisierung und anderes nicht begründen.

Aufgestellt:
Siegburg, den 15.03.1982

Kreisstadt Siegburg
-Planungsamt-

gez. Land